



Stellungnahme

zu „Aufnahmegesetz (AufnG); Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern in Sachsen-Anhalt“

Vorab möchten wir anmerken, dass wir das gewählte Verfahren, die Betroffenen bzw. die in diesem Bereich tätigen Verbände einzubeziehen, für sehr begrüßenswert halten. Auch sehr positiv finden wir das Bestreben, den baulichen Zustand, die Ausstattung sowie die Qualifikation der in den Gemeinschaftsunterkünften beschäftigten Sozialarbeiter per Erlass zu regeln. Allerdings fordern wir weiterhin die dezentrale Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, da sich die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften generell – unabhängig von deren Ausstattung, Lage und baulichem Zustand – nicht für die Integration von selbigen eignet.

Dennoch möchten wir an dieser Stelle einige – nach unserer Ansicht – gute Regelungen des Erlassentwurfs hervorheben:

- Im ersten Absatz wird festgestellt, dass Asylbewerberinnen und Asylbewerber „auf eine angemessene an humanitären Grundsätzen orientierte Unterbringung und Betreuung“ angewiesen sind, da sie sich in unsicheren Lebensumständen befinden und nicht auf ein Leben in Deutschland vorbereitet sind.
- In Nummer 2 wird betont, dass von den Aufnahmekommunen und den Betreibern der Gemeinschaftsunterkünfte innerhalb dieser als auch in deren sozialen Umfeld ein vertrauensvolles Klima, bestimmt durch gegenseitige Achtung, Toleranz und Akzeptanz, gefördert werden soll.
- Gemäß Nummer 2.1 sollen Gemeinschaftsunterkünfte „in einem oder im Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ sein, wobei sich Einrichtungen des täglichen Lebens in örtlicher Nähe befinden sollen. Des Weiteren soll das Umfeld der Gemeinschaftsunterkunft über eine „gut ausgebaute Infrastruktur“ verfügen, sodass die genannten Einrichtungen fußläufig oder anderenfalls mit einem „zumutbaren Zeitaufwand“ mithilfe des ÖPNV zu erreichen sind.
- Nummer 2.2 fordert die Einbeziehung der Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte in das kommunale Umfeld und die Gestaltung ihres Alltags in der Gemeinschaftsunterkunft (Heimbeirat).

Neben diesen positiven Aspekten sind uns aber leider auch einige kritische Punkte aufgefallen, welche wir Ihnen im Folgenden darstellen wollen:

- Schon im ersten Absatz werden die Adressaten der Leitlinie lediglich „gebeten“ sich an diese zu halten. In der gesamten Leitlinie werden nach unserer Ansicht zu oft der Konjunktiv oder die Leitlinie aufweichende Formulierungen verwendet, sodass insbesondere die Verbindlichkeit der Leitlinie in der Praxis fraglich ist.

- Gemäß Nummer 1.1 sollen alle laut § 1 AsylbLG Leistungsberechtigten „in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden“. Zu diesen Leistungsberechtigten gehören auch minderjährige Kinder (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG). Hier ist insbesondere auf etwaige alleinreisende Minderjährige, sogenannte unbegleitete Minderjährige, hinzuweisen, zu denen es auch im weiteren Verlauf der Leitlinie keine explizite Regelung gibt, die eine dezentrale Unterbringung selbiger fordert. Für diese ist jedoch dringend eine gesonderte Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, z.B. in einer Clearing-Stelle, notwendig.
- Ebenfalls unter Nummer 1.1 wird die Unterbringung der nach § 1 AsylbLG Leistungsberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften geregelt, solange sie hierzu nach § 47 Abs. 1 AsylVfG verpflichtet sind. Das Asylverfahrensgesetz sieht hier eine verpflichtende Aufenthaltsdauer in einer Aufnahmeeinrichtung von maximal drei Monaten vor. Im weiteren Verlauf der Leitlinie (vgl. Nummer 1.2.2) wird eine Unterbringung von bis zu vier Jahren vorgesehen. An dieser Stelle bietet sich an, die Asylbewerberinnen und Asylbewerber bereits nach Ablauf der drei Monate dezentral unterzubringen.
- Unter Nummer 1.2.1 wird die Familie als die „Lebensgemeinschaft von zwei Personen, welche die Personensorge über mindestens ein minderjähriges Kind ausüben“ definiert. Aus dieser Definition fallen aber kinderlose Familien heraus, also Familien, die nur aus zwei Personen bestehen, welche beide in einer Lebensgemeinschaft, wie z. B. einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft, leben.

An dieser Stelle ist auch zu hinterfragen, inwieweit es überhaupt gestattet und geboten ist, eine Unterscheidung zwischen Alleinreisenden und Familien zu machen, was unweigerlich zu einer Diskriminierung einer dieser Personengruppen führt.

- Die Ausnahmeregelungen zu Nummer 1.2.2 sind nach unserer Ansicht unnötig, da eine Sanktionierung von z. B. einer Verletzung der Mitwirkungspflicht bereits durch das Aufenthaltsgesetz geregelt ist (vgl. § 95 AufenthG). Die Trennung einer Familie, wie diese ebenfalls am Ende von Nummer 1.2.2 geschildert ist, verstößt nach unserer Ansicht zudem gegen Art. 6 GG. Die gesamten Ausnahmeregelungen sind daher zu streichen.
- Bezüglich der Anmietung von Wohnraum zwecks dezentraler Unterbringung in Nummer 1.2.4 ist nicht geregelt, inwiefern Gesellschaftsanteile übernommen werden können. Dies stellt in der Praxis ein erhebliches Problem dar, da die Mehrzahl von vermietenden juristischen Personen hinsichtlich ihrer Rechtsform eine Genossenschaft sind, welche die Zahlung solcher Gesellschafts-/Genossenschaftsanteile verlangen muss, was sich für Asylbewerberinnen und Asylbewerber hingegen große Probleme darstellt. Die Finanzierung dieser Anteile durch die Aufnahmekommunen muss sichergestellt werden. Diese sind im Falle der Auszahlung an die jeweiligen Kommunen zurückzuerstatten.

- Die Aufnahmekommunen werden mit Nummer 2.3 verpflichtet, die Erfüllung der bau-, gesundheits-, brand- und unfallschutzrechtlichen Vorschriften in den Gemeinschaftsunterkünften regelmäßig zu prüfen. Es wird allerdings nicht vorgeschrieben, in welchen Zeitabständen und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Wir möchten vorschlagen solche Prüfungen an den sächsischen „Heim-TÜV“ anzulehnen.
- Unter Nummer 2.4 ist des Öfteren von der Unterbringung von Familien bzw. Kindern in Gemeinschaftsunterkünften die Rede. Diese wurde jedoch durch Nummer 1.2.1 ausgeschlossen.
- Nummer 2.4 sieht eine Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von dort aufgezählten Personengruppen vor. Jedoch ist nicht geklärt, in welcher Form diese Berücksichtigung stattfinden soll.
- Mit Nummer 4 wird eine Übergangsregelung von zweieinhalb Jahren bis zum 01.01.2015 vorgesehen, welche nach unserer Ansicht zu lang ist und zu einer unnötigen Verzögerung der Beseitigung der vorhandenen Mängel führt. Nichtsdestotrotz ist die Festlegung einer solchen Übergangsregelung sinnvoll, jedoch sollte diese maximal eineinhalb Jahre, bis zum 01.06.2013 reichen und Abweichungen nur bei schriftlich einzureichender Begründung zulässig sein.

Zum Schluss des Hauptteils der Leitlinie möchten wir auch darauf hinweisen, dass eine dezentrale Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern so lange ohne Wirkung bleiben kann, wie es keine klare Definition von der dezentralen Unterbringung gibt. Ein Beispiel hierfür ist die „dezentrale Unterbringung“ von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in der Lutherstadt Eisleben, welche im selben Gebäude erfolgt, das vormals die Gemeinschaftsunterkunft war. Lediglich eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse bezüglich der Immobilie und eine angepasste Formulierung führen dazu, dass hier aus unserer Sicht fälschlicherweise von einer dezentralen Unterbringung die Rede ist.

Nachfolgend stellen wir unsere Kritikpunkte an den Anlagen der Leitlinie dar:

- In Anlage 1 Nr. 2 wird für Asylbewerberinnen und Asylbewerber eine Mindestfläche von 6 Quadratmetern pro Person festgeschrieben, wobei Gemeinschaftsflächen herauszurechnen sind. Es ist aber überhaupt nicht ersichtlich woraus sich diese Zahl ergibt. In nicht näher erläuterten Ausnahmefällen sollen sogar 5 Quadratmeter zumutbar sein. Dies stellt eine eindeutige Verletzung der Menschenwürde dar, insbesondere wenn man bedenkt, dass einem ausgewachsenen Deutschen Schäferhund laut Tierschutz-Hundeverordnung mindestens 10 Quadratmeter zustehen.

Hier empfehlen wir eine Anlehnung an die Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV), welche für Einzelpersonen eine Mindestfläche von 12 Quadratmetern, für zwei Personen eine Mindestfläche von 18 Quadratmetern und je weiterer Person eine zusätzliche Fläche von 6 Quadratmetern vorsieht (vgl. § 14 Abs. 1 HeimMindBauV).

- Die Anlage 1 regelt im Allgemeinen mitunter die technische Ausstattung der Gemeinschaftsunterkünfte. Diese beinhaltet keine Möglichkeiten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Kommunikationstechnik oder Medien frei zu nutzen. Deshalb sind Gemeinschaftsunterkünfte auch mit solcher Technik auszustatten.
- Die Anlage 2 Nr. 1.2 Punkt b sieht vor, dass Personen, die keine Qualifikation als Sozialarbeiter oder -pädagoge oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, jedoch mindestens fünf Jahre in einem Beschäftigungsverhältnis mit Tätigkeiten in der Flüchtlingsarbeit gestanden haben, weiterhin als Sozialarbeiter in Gemeinschaftsunterkünften arbeiten dürfen. Wir vertreten aber die Ansicht, dass diese Personen unter den genannten Bedingungen nur dann weiterhin als Sozialarbeiter arbeiten dürfen, wenn sie nachweislich regelmäßig an entsprechenden Aus- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen haben.
- Unter Anlage 2 Nr. 2 wird der Inhalt der Beratungs- und Betreuungstätigkeit der Sozialarbeiter in den Gemeinschaftsunterkünften so umrissen, dass diese ein „Mindestmaß an Hilfestellungen vor Ort“ leisten sollen. Unter Nummer 2.1 werden allerdings Schwerpunkte dieser Beratungstätigkeit dargestellt, welche weit über ein Mindestmaß hinausgehen. Diese obliegen den gesonderten Beratungsstellen.

Um nicht nur leere Kritik an der von Ihnen entworfenen Leitlinie zu üben, möchten wir hier auch konkrete Änderungsvorschläge machen. Diese finden Sie in Form einer Synopse im Anschluss an diese Stellungnahme. Außerdem haben wir eine Fassung der so geänderten Leitlinien beigefügt. Die Begründungen der einzelnen Änderungsvorschläge ergeben sich aus den bisherigen Kritikpunkten. Dennoch stehen wir für ergänzende Begründungen bzw. Erläuterungen gern zur Verfügung!

Magdeburg, der 24.07.2012

Robert Willnow
-Vorsitzender-

Anlage

Synopse der Leitlinie mit Änderungsvorschlägen
Geänderte Fassung der Leitlinien

Synopsis der Leitlinie mit Änderungsvorschlägen

Nr.	Bisherige Fassung Entwurf vom 13.04.2012	Geänderte Fassung mit Änderungsvorschlägen
1	„[...] Vor diesem Hintergrund wird gebeten, bei der Unterbringung von Ausländern nachfolgende Leitlinien zu beachten.“	„[...] Vor diesem Hintergrund werden folgende Leitlinien als verbindliche Vorgaben erlassen. “
2	Nummer 1.1: „Ausländer, die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigt sind, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, [...]“	„Ausländer, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigt sind, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, [...]“
3	Nummer 1.2.1: „Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind sowie Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind sollen nach Beendigung der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt vorrangig mit eigenem Wohnraum versorgt werden.“	„Familien sind nach Beendigung der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt mit eigenem Wohnraum zu versorgen.“
4	Nummer 1.2.1: „[...] Familie ist die Lebensgemeinschaft von zwei Personen, welche die Personensorge über mindestens ein minderjähriges Kind ausüben.“	„[...] Familien sind die Lebensgemeinschaft von zwei Personen, wozu auch ein oder mehrere Kinder gehören können, über die die Lebenspartner die Personensorge ausüben, oder Alleinerziehende. “
5	Nummer 1.2.2: „Wohnungsunterbringung nach Ablauf von vier Jahren der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften“	„Wohnungsunterbringung nach Ablauf von drei Monaten der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften“
6	Nummer 1.2.2: „Die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen sollen in der Regel mit Ablauf von vier Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens, [...]“	„Die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen sollen in der Regel mit Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens, [...]“
7	Nummer 1.2.2: „Ausnahme: Die Wohnungsunterbringung ist in der Regel auch nach Ablauf von vier Jahren zu versagen, wenn die betreffende Person [...] Erfüllt nur ein Familienmitglied einen oben genannten Ausnahmetatbestand, so können die restlichen Familienmitglieder, soweit es sich um mindestens einen Erwachsenen und ein minderjähriges Kind handelt, nach Ablauf von vier Jahren in Wohnungen untergebracht werden.“	-gestrichen-

8	<p>Nummer 1.2.4: „Wohnungen können sowohl vom kommunalen als auch freien Wohnungsmarkt angemietet werden. [...] Wird die Wohnung durch die Kommune angemietet oder vermittelt, sollte mit Blick auf deren Lage Nr. 2.1 entsprechende Anwendung finden.“</p>	<p>„Wohnungen können sowohl vom kommunalen als auch freien Wohnungsmarkt angemietet werden. [...] Wird die Wohnung durch die Kommune angemietet oder vermittelt, sollte mit Blick auf deren Lage Nr. 2.1 entsprechende Anwendung finden. Bei der Anmietung von Wohnraum sind etwaige Kauttionen, Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile durch die Aufnahmekommune zu übernehmen. Im Falle der Auszahlung derselben erfolgt diese wieder an die Aufnahmekommune.“</p>
9	<p>Nummer 2.3: „Gemeinschaftsunterkünfte müssen den bau-, gesundheits-, brand- und unfallschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Entsprechende Nachweise müssen vorliegen. Sie sind regelmäßig durch die Aufnahmekommune zu überprüfen.“</p>	<p>„Gemeinschaftsunterkünfte müssen den bau-, gesundheits-, brand- und unfallschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Entsprechende Nachweise müssen vorliegen. Sie sind laufend mindestens aber jährlich durch die Aufnahmekommune zu überprüfen. Die Auswertungen sind dem Landesverwaltungsamt und der Integrationsbeauftragten der Landesregierung zur Verfügung zu stellen. Dies soll durch jeweils vergleichbare Gesamterhebungen an festzulegenden Stichtagen zu folgenden Kriterien erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterbringung von Familien und Frauen in der Gemeinschaftsunterkunft b) Sicherheit c) Betreuung d) Frauen- und Familiengerechtigkeit e) Integration von Kindern f) Bildungsangebote g) Mitwirkungsmöglichkeiten h) Lage und Infrastruktur i) Zustand und Umfeld j) Gesellschaftliche Einbindung“
10	<p>Nummer 2.3: „ [...] Ein mehrsprachiger Aushang der Fluchtwege oder eine Darstellung der Fluchtwege mittels genormter Piktogramme muss vorhanden sein.</p> <p>Brandschutz- und Wohnheimordnung müssen mehrsprachig (in den Heimbewohnern verständlichen Sprachen) öffentlich ausgehängt bzw. den Bewohnern ausgehändigt werden.“</p>	<p>„ [...] Ein mehrsprachiger, an den Muttersprachen der Bewohner orientierter Aushang der Fluchtwege oder eine Darstellung der Fluchtwege mittels genormter Piktogramme muss vorhanden sein.</p> <p>Brandschutz- und Wohnheimordnung müssen mehrsprachig (in den Heimbewohnern verständlichen Sprachen) öffentlich ausgehängt bzw. den Bewohnern ausgehändigt werden.“</p>

		nern in ihrer Muttersprache ausgehändigt werden.“
11	Nummer 2.4: „Die Unterbringung soll vorrangig in kleineren Gemeinschaftsunterkünften erfolgen. Die maximale Kapazität einer Gemeinschaftsunterkunft sollte auf 120 Unterbringungsplätze beschränkt sein.“	„Die Unterbringung soll vorrangig in kleineren Gemeinschaftsunterkünften erfolgen. Die maximale Kapazität einer Gemeinschaftsunterkunft sollte auf 100 Unterbringungsplätze beschränkt sein, um Konfliktpotenziale nach innen und außen zu reduzieren. “
12	Nummer 2.4: „Soweit Familien vorübergehend in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, sind für diese abgeschlossene Wohneinheiten vorzuhalten. [...] Die Unterbringung mehrerer Familien in einem Raum ist unzulässig.“	-gestrichen-
13	Nummer 2.4: „Die Zimmer müssen abschließbar sein.“	„Die Zimmer müssen abschließbar sein. Jedem Zimmerbewohner ist ein Schlüssel auszuhändigen. “
14	Nummer 2.4: „Die besondere Schutzbedürftigkeit von Personen, wie Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Opfern von Folter, Vergewaltigung oder sonstiger Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ist bei der Zimmerzuteilung – soweit keine anderweitige Unterbringung erfolgt (siehe Nr. 1.1) – zu berücksichtigen.“	„Die besondere Schutzbedürftigkeit von Personen, wie Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Opfern von Folter, Vergewaltigung oder sonstiger Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ist bei der Zimmerzuteilung – soweit keine anderweitige Unterbringung erfolgt (siehe Nr. 1.1) – zu berücksichtigen. Unbegleitete Minderjährige sind in den für sie vorgesehenen Clearingstellen unterzubringen. “
15	Nummer 2.4: „Soweit Kinder in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, ist ein Spielzimmer in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung einzurichten, das gegebenenfalls auch zur Erledigung der Hausaufgaben von Schulkindern zur Verfügung steht.“	-gestrichen-
16	Nummer 2.4: „Gemeinschaftsunterkünfte sind mit Gemeinschaftsräumen und, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, mit Anlagen für Sport, Spiel und Erholung auszustatten.“	„Gemeinschaftsunterkünfte sind mit Gemeinschaftsräumen und in der Regel mit Anlagen für Sport, Spiel und Erholung auszustatten.“
17	Nummer 2.5: „Hierfür ist ein öffentlich zugängliches Telefon vorzuhalten.“	„Hierfür ist ein jederzeit öffentlich zugängliches Telefon vorzuhalten.“
18	Nummer 2.6: „[...] Es soll über Berufserfahrung in der Arbeit mit Ausländern verfügen. Der Heimleiter muss über Leitungserfahrung	„[...] Es soll über Berufserfahrung in der Arbeit mit Ausländern und über interkulturelle Kompetenz verfügen. Der

	verfügen und sollte eine berufsbezogene Qualifikation nachweisen können.“	Heimleiter muss über Leitungserfahrung verfügen und eine berufsbezogene Qualifikation nachweisen können.“
19	Nummer 4: „[...] Festgestellte Defizite können möglichst auf der Grundlage eines Maßnahmenplans, sukzessive beseitigt werden. Hierfür gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2015.“	„[...] Festgestellte Defizite sollen möglichst zeitnah auf der Grundlage eines Maßnahmenplans, sukzessive beseitigt werden. Hierfür gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Juni 2013 .“
20	Anlage 1 Nr. 2: „Für jede Person soll eine Wohnfläche von mindestens 6 Quadratmetern zur Verfügung stehen. Ausnahmen von mindestens 5 Quadratmetern Wohnfläche sind zulässig. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben sonstige Flächen wie Flure, Toiletten, Küchen, Wasch-, Dusch- und Trockenräume sowie Gemeinschafts- und Verwaltungsräume unberücksichtigt. Die maximale Zimmerbelegung soll 4 Personen nicht übersteigen.“	„ Einer Einzelperson steht eine Wohnfläche von mindestens 12 Quadratmetern zur Verfügung. Zwei Personen stehen mindestens 18 Quadratmeter zur Verfügung. Pro weitere Person in dieser Wohngemeinschaft steigt die minimale Wohnfläche um 6 Quadratmeter. Die maximale Zimmerbelegung soll 4 Personen nicht übersteigen.“
21	Anlage 1 Nr. 3: „Folgende Mindestausstattung ist zu gewährleisten: a) ein Waschbecken für 8 Personen, b) ein Duschplatz für 10 – 12 Personen, c) ein Toilettenplatz für 10 weibliche Bewohner, d) ein Toilettenplatz und ein Urinalbecken für 15 männliche Bewohner, e) Zubehör für Wasch- und Toilettenräume.“	„Folgende Mindestausstattung ist zu gewährleisten: a) ein Waschbecken für maximal 8 Personen, b) ein Duschplatz für 8 – 10 Personen, c) ein Toilettenplatz für 10 weibliche Bewohner, d) ein Toilettenplatz und ein Urinalbecken für 12 männliche Bewohner, die jeweils einzeln abschließbar sind, e) Zubehör für Wasch- und Toilettenräume.“
22	Anlage 1 Nr. 4: „Für je 10 Personen ist folgende Ausstattung zur Verfügung zu stellen: a) ein Herd mit mindestens vier Kochstellen, b) ein Abwasch-/Spültisch, c) Kühlraum von ca. 20 Litern pro Person, d) Ausreichende Anzahl an Geschirrschränken. Jedem Bewohner ist leihweise eine Grundausstattung an Ess- und Kochgeschirr zu überlassen.“	„Für je 8 Personen ist folgende Ausstattung zur Verfügung zu stellen: a) ein Herd mit mindestens vier Kochstellen, b) ein Abwasch-/Spültisch, sowie ein Esstisch mit ausreichend vielen Stühlen, c) Kühlraum von ca. 30 Litern pro Person, d) Ausreichende Anzahl an Geschirrschränken. Jedem Bewohner ist leihweise und unentgeltlich eine Grundausstattung an Ess- und Kochgeschirr zu überlassen.“

23	Anlage 1 Nr. 5 Pkt. d und e: d) ein Krankenzimmer zur kurzzeitigen Unterbringung erkrankter Bewohner, e) ein Aufenthaltsraum mit Fernseher und Radio,“	d) ein Krankenzimmer mit einer Liege und erweitertem Erste-Hilfe-Material zur kurzzeitigen Unterbringung erkrankter Bewohner, e) ein Aufenthaltsraum mit Fernseher, Radio und Computer mit Internetzugang, bei einer Fläche von 1 Quadratmeter pro Bewohner, mindestens jedoch 20 Quadratmetern, “
24	Anlage 1 Nr. 6: „Sanitäreinrichtungen wie Toiletten- und Duschanlagen sind täglich zu reinigen.“	„Sanitäreinrichtungen wie Toiletten- und Duschanlagen sind täglich zu reinigen. Die Reinigung ist entsprechend zu dokumentieren. “
25	Anlage 2 Nr. 1: „Die Sozialarbeiter sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:“	„Die Sozialarbeiter haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:“
26	Anlage 2 Nr. 1.1 Pkt. b: „Fremdsprachenkenntnisse in Englisch, Französisch oder Russisch.“	„Fremdsprachenkenntnisse in Englisch, Französisch oder Russisch. Diese sind außerdem an die Amtssprachen der häufigsten Herkunftsländer auszurichten. “
27	Anlage 2 Nr. 1.2 Punkt b: „Personen, die die unter Buchstabe a) genannten beruflichen Qualifikationen nicht vorweisen können, müssen mindestens fünf Jahre in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, in dem sie Tätigkeiten in der Flüchtlingssozialarbeit ausgeführt und Kenntnisse in diesem Aufgabenbereich erworben haben.“	„Personen, die die unter Buchstabe a) genannten beruflichen Qualifikationen nicht vorweisen können, müssen mindestens fünf Jahre in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, in dem sie Tätigkeiten in der Flüchtlingssozialarbeit ausgeführt und Kenntnisse in diesem Aufgabenbereich durch entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen nachweislich erworben haben.“
28	Anlage 2 Nr. 2.1: „Schwerpunkte der Beratung: a) Hilfestellung bei Fragen des täglichen Lebens und im Zusammenhang mit Personen, die einem anderen Kulturkreis angehören, b) Unterstützung bei Kontakten zu Behörden (Ausländerbehörde, Sozialamt, Schule, Arbeitsagentur etc.), c) Allgemeine Informationen zum Asylverfahren, d) Beratung über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rückkehrhilfsprogrammen (zum Beispiel REAG/GARP), e) Informationsvermittlung zur ärzt-	„Schwerpunkte der Beratung: a) Hilfestellung bei Fragen des täglichen Lebens und im Zusammenhang mit Personen, die einem anderen Kulturkreis angehören, b) Informationsvermittlung zur ärztlichen Versorgung, gegebenenfalls Begleitung bei Arzt- und Krankenhausbesuchen, c) Unterstützung zur verantwortlichen Beteiligung der Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft am Unternehmungsbetrieb (Einhaltung der Hausordnung, Reinigungsdienst), d) Beratung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen,

	<p>lichen Versorgung, gegebenenfalls Begleitung bei Arzt- und Krankenhausbesuchen,</p> <p>f) Unterstützung zur verantwortlichen Beteiligung der Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft am Unter kunftsbetrieb (Einhaltung der Hausordnung, Reinigungsdienst),</p> <p>g) Beratung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen,</p> <p>h) Hilfe und Unterstützung beim Zugang zu einschlägigen Bildungseinrichtungen und zu Freizeitangeboten für Schüler und Erwachsene.“</p>	<p>e) <i>Vermittlung an und Zusammenarbeit mit gesonderte Beratungsstellen.“</i></p>
--	---	---

**Aufnahmegesetz (AufnG);
Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern**

RdErl. des MI vom [Erlassdatum] – 34.11-12235/2

Die nachfolgenden Leitlinien gelten für die Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 8 AufnG, die den Landkreisen und kreisfreien Städten nach § 1 Abs. 3 AufnG zugewiesen worden sind. Da die Zugewiesenen sich in unsicheren Lebensumständen befinden und in der Regel nicht auf ein vorübergehendes Leben in Deutschland vorbereitet sind, sind sie auf eine angemessene an humanitären Grundsätzen orientierte Unterbringung und Betreuung angewiesen. Vor diesem Hintergrund werden folgende Leitlinien als verbindliche Vorgaben erlassen.

1. Form der Unterbringung

1.1 Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Ausländer, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigt sind, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, soweit sie nicht oder nicht mehr nach § 47 Abs. 1 AsylVfG verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Ausnahme:

Von einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft soll im Einzelfall abgesehen werden, wenn

- a) unter Einbeziehung des Gesundheitsamtes erhebliche gesundheitliche Störungen wie etwa psychische Erkrankungen oder infektiöse Dauererkrankungen oder
- b) andere besondere Umstände von erheblichem Gewicht

festgestellt werden, die der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft entgegenstehen.

In vorgenannten Fällen ist eine geeignete Unterbringungsform zu finden (zum Beispiel Wohnungsunterbringung, Flüchtlingsfrauenhaus).

1.2 Regelunterbringung in Wohnungen

1.2.1 Familien

Familien sind nach Beendigung der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt mit eigenem Wohnraum zu versorgen. Familien sind die

Lebensgemeinschaft von zwei Personen, wozu auch ein oder mehrere Kinder gehören können, über die die Lebenspartner die Personensorge ausüben, oder Alleinerziehende.

1.2.2 Wohnungsunterbringung nach Ablauf von drei Monaten der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen sollen in der Regel mit Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens, d. h. nach Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 31 AsylVfG, in Wohnungen untergebracht werden, wenn mit dem Vollzug der Ausreiseverpflichtung längerfristig nicht zu rechnen ist.

1.2.3 Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG

Die Inhaber von in § 1 Abs. 1 AsylbLG genannten humanitären Aufenthaltstiteln besitzen überwiegend eine längerfristige Aufenthaltsperspektive in Deutschland und sollten in der Regel mit eigenem Wohnraum versorgt werden.

1.2.4 Wohnraumanmietung

Wohnungen können sowohl vom kommunalen als auch freien Wohnungsmarkt angemietet werden. Die Anmietung kann durch die Aufnahmekommune oder durch den Ausländer selbst erfolgen. Bei der Wohnungsanmietung durch den Ausländer soll die Kommune unterstützend mitwirken. Wird die Wohnung durch die Kommune angemietet oder vermittelt, sollte mit Blick auf deren Lage Nr. 2.1 entsprechende Anwendung finden. Bei der Anmietung von Wohnraum sind etwaige Kautionen, Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile durch die Aufnahmekommune zu übernehmen. Im Falle der Auszahlung derselben erfolgt diese wieder an die Aufnahmekommune.

2. Grundsätze und Mindestanforderungen der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Die Aufgabe der Aufnahme und Unterbringung von Ausländern nach § 1 Satz 1 Nr. 5 bis 8 AufnG obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten (Aufnahmekommunen) als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgabe können die Aufnahmekommunen selbst Gemeinschaftsunterkünfte errichten und betreiben oder diese auf vertraglicher Grundlage durch Dritte errichten und betreiben lassen. In jedem Fall sind die aufgenommenen Personen nach zeitgemäßen humanitären Maßstäben und angemessen unterzubringen. Von den Aufnahmekommunen und den Betreibern soll sowohl innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte als auch zu deren sozialen Umfeld ein vertrauensvolles Klima, bestimmt durch gegenseitige Achtung, Toleranz und Akzeptanz, gefördert werden.

2.1 Lage von Gemeinschaftsunterkünften

Um den Bewohnern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, sollen Gemeinschaftsunterkünfte in einem oder im Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil errichtet werden.

Medizinische, schulische und andere Einrichtungen des täglichen Lebens (Behörden, Kindergärten, Vereine, Einkaufsmöglichkeiten zur Sicherstellung der Bedürfnisse des täglichen Bedarfs etc.) sollten sich in örtlicher Nähe befinden. Soweit die Einrichtungen fußläufig nicht erreichbar sind, sollte das nähere Umfeld der Gemeinschaftsunterkunft eine gut ausgebaute Infrastruktur aufweisen, die über regelmäßige Verkehrsanbindungen des ÖPNV mit zumutbarem Zeitaufwand erreichbar ist.

2.2 Einbeziehung der Bewohner in das soziale Umfeld

Die Einbeziehung der Bewohner in das kommunale Umfeld soll gefördert werden. Auf die in den Kommunen etablierten Vereine, kirchlichen Einrichtungen und auf Angebote der Kommunen an die Bevölkerung etc. ist in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Den Bewohnern soll die aktive Mitarbeit und die Gestaltung ihres Alltags in der Gemeinschaftsunterkunft, zum Beispiel über die Bildung von Heimbeiräten ermöglicht werden.

2.3 Bauliche Voraussetzungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften

Gemeinschaftsunterkünfte müssen den bau-, gesundheits-, brand- und unfallschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Entsprechende Nachweise müssen vorliegen. Sie sind laufend mindestens aber jährlich durch die Aufnahmekommune zu überprüfen. Die Auswertungen sind dem Landesverwaltungsamt und der Integrationsbeauftragten der Landesregierung zur Verfügung zu stellen. Dies soll durch jeweils vergleichbare Gesamterhebungen an festzulegenden Stichtagen zu folgenden Kriterien erfolgen:

- a) Unterbringung von Familien und Frauen in der Gemeinschaftsunterkunft
- b) Sicherheit
- c) Betreuung
- d) Frauen- und Familiengerechtigkeit
- e) Integration von Kindern
- f) Bildungsangebote
- g) Mitwirkungsmöglichkeiten
- h) Lage und Infrastruktur
- i) Zustand und Umfeld Gesellschaftliche Einbindung

Ein mehrsprachiger, an den Muttersprachen der Bewohner orientierter Aushang der Fluchtwege oder eine Darstellung der Fluchtwege mittels genormter Piktogramme muss vorhanden sein.

Brandschutz- und Wohnheimordnung müssen mehrsprachig (in den Heimbewohnern verständlichen Sprachen) öffentlich ausgehängt bzw. den Bewohnern in ihrer Muttersprache ausgehändigt werden.

2.4 Räumlichkeiten, individuelle Belange bei der Unterbringung

Die Unterbringung soll vorrangig in kleineren Gemeinschaftsunterkünften erfolgen. Die maximale Kapazität einer Gemeinschaftsunterkunft sollte auf 100 Unterbringungsplätze beschränkt sein, um Konfliktpotenziale nach innen und außen zu reduzieren.

Alleinstehende Frauen und alleinstehende Männer sind getrennt unterzubringen.

Die Zimmer müssen abschließbar sein. Jedem Zimmerbewohner ist ein Schlüssel auszuhändigen.

Die besondere Schutzbedürftigkeit von Personen, wie Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Opfern von Folter, Vergewaltigung oder sonstiger Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ist bei der Zimmerzuteilung – soweit keine anderweitige Unterbringung erfolgt (siehe Nr. 1.1) – zu berücksichtigen. Unbegleitete Minderjährige sind in den für sie vorgesehenen Clearingstellen unterzubringen.

Bei der Unterbringung ist den nationalen, kulturellen und religiösen Eigenheiten Rechnung zu tragen.

Gemeinschaftsunterkünfte sind mit Gemeinschaftsräumen und in der Regel mit Anlagen für Sport, Spiel und Erholung auszustatten. Gemeinschaftsräume können als Klub-, Fernseh-, Schulungs-, Gebets- und/oder Sportzimmer gestaltet sein.

Nach Möglichkeit sollen Abstellräume für Fahrräder, Kinderwagen, sperrige Güter etc. vorhanden sein.

Bei der Ausstattung der Gemeinschaftsunterkunft sind im Übrigen die in der **Anlage 1** bestimmten Anforderungen zu beachten.

2.5 Sicherheit

Die Sicherheit der Gemeinschaftsunterkunft muss durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bewachung) während der Tages- und Nachtzeit gewährleistet sein. Die schnellstmögliche Alarmierung der zuständigen Polizeidienststelle, der Feuerwehr, des Notarztes und des Trägers der Einrichtung sind zu ermöglichen. Hierfür ist ein jederzeit öffentlich zugängliches Telefon vorzuhalten.

2.6 Personal

Die Leitung der Gemeinschaftsunterkunft obliegt dem Heimleiter. Daneben sind für die alltäglichen Belange der Bewohner die Sozialarbeiter zuständig. Das Personal muss persönlich und fachlich für die ausgeübte Funktion bzw. Tätigkeit geeignet sein. Es soll über

Berufserfahrung in der Arbeit mit Ausländern und über interkulturelle Kompetenz verfügen. Der Heimleiter muss über Leitungserfahrung verfügen und eine berufsbezogene Qualifikation nachweisen können.

3. Soziale Betreuung

Die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 AufnG anzubietende Beratung und Betreuung soll – unabhängig von der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen – die Ausländer in die Lage versetzen, sich in dem für sie fremden Lebens- und Kulturbereich in der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren und ihr Leben selbständig zu gestalten. Für die inhaltlichen Schwerpunkte der Sozialbetreuung sowie die für die Betreuungstätigkeit notwendige Qualifikation sind die in der **Anlage 2** genannten Grundsätze maßgebend.

4. Übergangsregelung

Vorhandene Gemeinschaftsunterkünfte sind im Wege einer Bestandsaufnahme darauf zu überprüfen, inwieweit sie den Mindestanforderungen nach diesen Leitlinien entsprechen. Festgestellte Defizite sollen möglichst zeitnah auf der Grundlage eines Maßnahmenplans, sukzessive beseitigt werden. Hierfür gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Juni 2013.

5. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Leitlinien gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Dieser Runderlass tritt am in Kraft.

An das Landesverwaltungsamt und
die Landkreise und kreisfreien Städte

Anforderungen an die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

1. Die Gemeinschaftsunterkunft muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insbes. des Bau-, Hygiene- und Brandschutzrechts) sowie den gewerbeaufsichtlichen Bestimmungen und sonstigen Verpflichtungen entsprechen. Die Unterkunft ist in einem Zustand zu halten, der den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung entspricht.

2. Einer Einzelperson steht eine Wohnfläche von maximal 50 Quadratmetern zur Verfügung. Pro weitere Person in dieser Wohngemeinschaft steigt die maximale Wohnfläche um 10 Quadratmeter. Die maximale Zimmerbelegung soll 4 Personen nicht übersteigen.

Zur Grundausstattung gehören:

2.1 Pro Person

- a) ein Bett mit Matratze, ein Kopfkissen und eine Einziehdecke,
- b) ein abschließbarer Kleiderschrank (mind. 50 cm breit und mit einem Rauminhalt von mind. 0,35 m³); bei Familienunterbringung zwei entsprechend große Schränke,
- c) eine Lichtquelle (Lampe),
- d) Handtücher und Bettwäsche.

2.2 Pro Zimmer

- a) ein Tisch sowie Stühle entsprechend der Anzahl der Bewohner,
- b) ein Abfalleimer,
- c) Gardinen und Verdunklungsmöglichkeiten,
- d) Möglichkeiten zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, soweit diese nicht in einer Gemeinschaftsküche (Nr. 4 Buchstabe c) vorhanden sind.

3. Soweit keine Wohneinheiten mit eigener Nasszelle zur Verfügung stehen, sind gemeinschaftlich genutzte Sanitärräume für Männer und Frauen getrennt einzurichten. Die Sanitärräume müssen abschließbar sein. Folgende Mindestausstattung ist zu gewährleisten:

- a) ein Waschbecken für maximal 8 Personen,
- b) ein Duschplatz für 8 – 10 Personen,
- c) ein Toilettenplatz für 10 weibliche Bewohner,

- d) ein Toilettenplatz und ein Urinalbecken für 12 männliche Bewohner, die jeweils einzeln abschließbar sind,
- e) Zubehör für Wasch- und Toilettenräume.

Bei Duschanlagen ist zwischen den einzelnen Duschplätzen ein Sichtschutz anzubringen.

4. Stehen – anders als zum Beispiel in abgeschlossenen Wohneinheiten – für die Verpflegung keine oder nur teilweise separate Kochgelegenheiten zur Verfügung, sind Gemeinschaftsküchen vorzuhalten. Für je 8 Personen ist folgende Ausstattung zur Verfügung zu stellen:

- a) ein Herd mit mindestens vier Kochstellen,
- b) ein Abwasch-/Spültisch, sowie ein Esstisch mit ausreichend vielen Stühlen,
- c) Kühlraum von ca. 30 Litern pro Person,
- d) Ausreichende Anzahl an Geschirrschränken.

Jedem Bewohner ist leihweise und unentgeltlich eine Grundausstattung an Ess- und Kochgeschirr zu überlassen.

5. In der Gemeinschaftsunterkunft sind folgende Gemeinschaftsräume vorzuhalten:

- a) Waschräume zum Waschen der persönlichen Wäsche der Bewohner (eine Waschmaschine für maximal 20 Bewohner),
- b) Trockenräume oder, wenn nicht verfügbar, ein Trockenautomat (ein Trockenautomat für maximal 20 Bewohner),
- c) ein Kinderspielzimmer bei der Unterbringung von Familien,
- d) ein Krankenzimmer mit einer Liege und erweitertem Erste-Hilfe-Material zur kurzzeitigen Unterbringung erkrankter Bewohner,
- e) ein Aufenthaltsraum mit Fernseher, Radio und Computer mit Internetzugang, bei einer Fläche von 1 Quadratmeter pro Bewohner, mindestens jedoch 20 Quadratmetern,
- f) ein Raum für Beratungsgespräche.

6. Die Gemeinschaftsflächen, wie Flure, Aufenthaltsräume, Gemeinschaftsküchen, Waschräume (für die persönliche Wäsche der Bewohner), sind mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Sanitäreinrichtungen wie Toiletten- und Duschanlagen sind täglich zu reinigen. Die Reinigung ist entsprechend zu dokumentieren.

Die den Bewohnern in der Gemeinschaftsunterkunft zugewiesenen Wohnungen/Wohnschlafräume sind von den Bewohnern selbst zu reinigen.

Handtücher müssen mindestens wöchentlich, Bettwäsche mindestens monatliche gewechselt werden.

Grundsätze der sozialen Beratung und Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften

Die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 AufnG im Rahmen der Aufnahme durchzuführende angemessene Beratung und Betreuung ist durch geeignetes Personal sicherzustellen.

1. Die Sozialarbeiter haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1.1 Fachliche Voraussetzungen

- a) Kenntnisse im Ausländer-, Asylbewerberleistungs-, Sozialhilfe- und Verwaltungsrecht sowie in angrenzenden Rechtsbereichen,
- b) Fremdsprachenkenntnisse in Englisch, Französisch oder Russisch. Diese sind außerdem an die Amtssprachen der häufigsten Herkunftsländer auszurichten.

1.2 Berufliche Qualifikation

- a) Qualifikation als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge bzw. eine vergleichbare Ausbildung und Erfahrung in der Flüchtlingsarbeit
- b) Personen, die die unter Buchstabe a) genannten beruflichen Qualifikationen nicht vorweisen können, müssen mindestens fünf Jahre in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, in dem sie Tätigkeiten in der Flüchtlingssozialarbeit ausgeführt und Kenntnisse in diesem Aufgabenbereich durch entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen nachweislich erworben haben.

2. Inhalt der Beratungs- und Betreuungstätigkeit

Mit der Beratung und Betreuung im Rahmen der Unterbringung nach dem Aufnahmegesetz soll ein Mindestmaß an Hilfestellung vor Ort gewährleistet werden. Eingehende und ausführliche Beratungstätigkeit wird über die Maßnahme der gesonderten Beratung und Betreuung nach dem Aufnahmegesetz angeboten.

2.1 Schwerpunkte der Beratung:

- a) Hilfestellung bei Fragen des täglichen Lebens und im Zusammenhang mit Personen, die einem anderen Kulturkreis angehören,
- b) Informationsvermittlung zur ärztlichen Versorgung, gegebenenfalls Begleitung bei Arzt- und Krankenhausbesuchen,
- c) Unterstützung zur verantwortlichen Beteiligung der Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft am Unterkunftsbetrieb (Einhaltung der Hausordnung, Reinigungsdienst),

- d) Beratung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen,
- e) Vermittlung an und Zusammenarbeit mit gesonderte Beratungsstellen.

2.2 Personalschlüssel

Der Personalschlüssel soll 1:100 betragen (bis 50 Bewohner eine 0,5- Stelle, 51 bis 100 Bewohner eine Stelle, 101 bis 150 Bewohner 1,5 Stellen usw.). In Urlaubs- und Krankheitsfällen ist eine Vertretung zu stellen.